

## Verpflichtungserklärung für einen kurzen Aufenthalt

Wenn Sie einen ausländischen Besucher oder eine ausländische Besucherin für kurze Zeit nach Deutschland einladen, können Sie für Ihren Besuch eine Verpflichtungserklärung abgeben. Eine solche Verpflichtungserklärung braucht Ihr Besuch vor allem, wenn er ein Kurzaufenthalts-Visum beantragt und die Kosten seines Aufenthalts in Deutschland nicht selbst bezahlen kann.

Was ist ein Kurzaufenthalts-Visum?

Mit einem Kurzaufenthalts-Visum kann Ihr Besuch bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland bleiben. Es gilt für private Besuche, touristische Reisen und Geschäftsreisen. Es wird auch ?Schengen-Visum? oder ?Touristen-Visum? genannt. Mehr zum Kurzaufenthalts-Visum:

[[[https://www.auswaertiges-amt.de/sid\\_777334D4553C9DA5D7BF623E9D458CE9/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen\\_node.html](https://www.auswaertiges-amt.de/sid_777334D4553C9DA5D7BF623E9D458CE9/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html)|Schengen-Visum beantragen]]

Möglicherweise braucht Ihr Besuch ein anderes Visum, zum Beispiel wenn er länger bleiben will. Dann kann die [[<https://service.berlin.de/dienstleistung/326540/>|Verpflichtungserklärung für langfristige Aufenthalte]] für Sie das Richtige sein.

Um welche Kosten geht es?

Mit der Erklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten zu übernehmen, die dem Staat durch den Aufenthalt Ihres Besuches in Deutschland entstehen können. Dazu zählen:

- \* Kosten für den Lebensunterhalt (zum Beispiel für Essen, Trinken, Wohnen, Kleidung, ärztliche Behandlung, Medikamente oder Pflege)
- \* Kosten, die entstehen, falls die Behörden Ihren Besuch in sein Heimatland zurückschicken.

### Voraussetzungen

- Besucher oder Besucherin hat Kurzaufenthalt geplant  
Ihr Besuch hat einen Kurzaufenthalt in Deutschland geplant. Es steht schon fest, wann er nach Deutschland einreist und wann er wieder ausreist.
- Genug Einkommen oder Sparguthaben  
Sie sind in der Lage, alle Kosten zu bezahlen, die durch den Aufenthalt Ihres Besuches in Deutschland entstehen können. Das wird pauschal danach beurteilt, wie hoch Ihr Einkommen oder Ihr Guthaben auf Spar- oder Festgeldkonten ist.
- Wohnsitz in Berlin (bei juristischen Personen: Sitz in Berlin)  
Sie wohnen in Berlin und sind hier gemeldet. Ein Zweit-Wohnsitz in Berlin reicht aus.  
Wenn ein Unternehmen oder ein Verein oder eine andere juristische Person die Erklärung abgibt, muss die juristische Person ihren Sitz in Berlin haben.
-

### Ohne EU-Bürgerschaft: Aufenthaltstitel

Falls Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen EU-Staates haben, brauchen Sie eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder einen anderen Aufenthaltstitel (nicht ausreichend: Duldung, Fiktionsbescheinigung).  
Ihr Aufenthaltstitel muss länger gültig sein, als Ihr Besuch in Deutschland bleiben will. Wie lange er danach noch gültig sein muss, hängt vom Einzelfall ab.

#### Persönliches Erscheinen

Die Erklärung können Sie nur vor Ort abgeben. Wenn Sie die Erklärung für eine juristische Person abgeben, müssen Sie vertretungsbefugt sein.

## Erforderliche Unterlagen

#### Formular ?Angaben zur Verpflichtungserklärung?

siehe Abschnitt ?Formulare?.

Bitte füllen Sie für jeden Besucher und jede Besucherin ein Formular aus. Sie benötigen nur ein Formular für

\* Ehegatten und deren minderjährige ledige Kinder

#### Nachweise über Ihr Einkommen oder Sparguthaben

Erforderliche Unterlagen siehe Merkblatt

[[https://www.berlin.de/lab0/\\_assets/buergerdienste/flyer\\_fuer\\_verpflichtungserklaerungen.pdf](https://www.berlin.de/lab0/_assets/buergerdienste/flyer_fuer_verpflichtungserklaerungen.pdf)] Seite 2

#### Bei juristischen Personen: Nachweis der Vertretungsbefugnis

zum Beispiel durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder aus dem Vereinsregister

#### Ausweis-Dokument

Ihr Personalausweis oder Ihr Reisepass

#### Ohne EU-Bürgerschaft: Ihr Aufenthaltstitel

## Formulare

#### Angaben zur Verpflichtungserklärung

<https://www.berlin.de/formularserver/formular.php?402865>

## Gebühren

\* 25 Euro je Verpflichtungserklärung

\* zusätzlich, falls Kopien von Ihren Unterlagen angefertigt werden müssen: 0,50 Euro je Seite

## Rechtsgrundlagen

#### ▪ §§ 66 bis 69 Aufenthaltsgesetz (AufenthaltG)

[http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

wenige Minuten

## Weiterführende Informationen

- Merkblatt

*[https://www.berlin.de/labo/\\_assets/buergerdienste/flyer\\_fuer\\_verpflichtungserklaerungen.pdf](https://www.berlin.de/labo/_assets/buergerdienste/flyer_fuer_verpflichtungserklaerungen.pdf)*

## Zuständige Behörden

Bitte buchen Sie für jede Verpflichtungserklärung einen Termin.

PDF-Dokument erzeugt am 25.06.2017